

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
-3. Strafsenat-
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 St 4/16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AK-16/3000709-re

Sekretariat
Frau Peters/Frau Regewski

Datum
15.05.2017

In der Strafsache
gegen

Zeki Eroglu

wird mit Blick auf die als gerichtskundig festgestellten und bereits in dem Verfahren 3 St 1/16 urteilsgegenständlichen Anschläge der PKK oder ihr assoziierter Organisationen **beantragt**,

wie folgt Beweis zu erheben:

1.

mit Blick auf die als gerichtsbekannten Feststellungen, hier konkret den Anschlag zu der Ordnungsziffer 85 (vgl. Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 03.08.2016, 3 St 1/16, UA S. 42):

- durch Verlesung der Mitteilung des ANF / ISKU vom 16.01.2013 (abrufbar unter www.nadir.org/nadir/initiativ/isku/pressekurd Turk/2013/03/10.html, zuletzt abgerufen am 14.05.2017, Anlage 1) zum Beweis folgender Tatsachen:

Ausweislich der Mitteilung sei in den ersten Tagen des Jahres 2013 und anhaltend bis einschließlich zum 16.01.2013 die repressive Politik der türkischen Regierung fortgesetzt worden.

Darüber hinaus hätten innerhalb der ersten 16 Tage des Jahres 2013 in Meleti, Nisebin, Norsin, Sirnexe, Mersin und weiteren Städten sog. „Sicherheitskräfte“ Operationen durchgeführt, bei denen Häuser und Wohnungen durchsucht worden seien; bei Razzien seien 116 Personen festgenommen und 57 Personen verhaftet worden. Unter den Verhafteten befänden sich zehn Minderjährige.

Zusätzlich sei – so die allgemein zugängliche Quelle – in dem vorstehend genannten Zeitraum in einem Gefängnis ein Jugendlicher umgebracht worden.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist erforderlich. Mit Blick auf den als gerichtskundig festgestellten Anschlag zu Ziffer 85 wird sich ergeben, dass eine weitergehende Beweiserhebung dazu führen muss, den Anschlag nach den Vorgaben des Senats selbst aus der Liste der Anschläge auszuscheiden.

Der Senat will Anschläge, bei denen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass sie auf Notwehr beruhen oder Teil eines Gefechts waren, nicht in die Feststellungen zur PKK als terroristischer Vereinigung aufnehmen. Bei diesem Maßstab wird auch die genannte Aktion auszuscheiden sein. Dies ergibt sich daraus, dass angesichts der weitergehenden Beweiserhebung „Sicherheitskräfte“ – wie auch der getötete Polizeiangehörige Cengiz Emgizek (UA S. 42) – an Razzien, Durchsuchungsaktionen und Ähnlichem beteiligt waren. In der genannten Zeit war zudem (mindestens) ein dokumentierter Tod in türkischen Gefängnissen im vorliegenden Zusammenhang zu berichten.

Es wird sich aus der Beweiserhebung zudem ergeben, dass die Region, in der der Anschlag verübt wurde, unmittelbar von den Operationen der Sicherheitskräfte betroffen war. Zumindest bei der benannten Stadt „Nisebin“ handelt es sich nach öffentlich zugänglichen Quellen um eine Stadt in der von den Urteilsfeststellungen betroffenen Provinz Mardin.

Es gilt auch insofern Folgendes: Ein gegenwärtiger Angriff im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB ist auch ein Verhalten, das zwar noch kein Recht verletzt, aber unmittelbar in eine Verletzung

umschlagen kann, und deshalb ein Hinausschieben der Abwehrhandlung unter den gegebenen Umständen entweder den Erfolg gefährden oder den Verteidiger zusätzlich nicht mehr hinnehmbarer Risiken aussetzen würde (st. Rspr., vgl. BGH 4 StR 635/16, II. 1.). Dabei kommt es auf die objektive Sachlage an (a.a.O.). Entscheidend sind nicht die Befürchtungen des Angegriffenen, sondern die Absichten des Angreifers und die von ihm ausgehende Gefahr einer Rechtsgutsverletzung (a.a.O. m.w.N.).

Gemessen an diesen Maßstäben wird sich auch hinsichtlich des vorstehenden Anschlags ein Handeln in Notwehr nicht ausschließen lassen.

2.

mit Blick auf die Verlesung von Urkunden im Selbstleseverfahren (vgl. SAO III.5.1, Bl. 115, 117, vgl. i.Ü. S. 17 der Anklageschrift) sowie die gerichtsbekanntenen Feststellungen, hier konkret den Anschlag zu der Ordnungsziffer 87 (vgl. Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 03.08.2016, 3 St 1/16, UA S. 42):

- durch Vernehmung eines Sachverständigen zum sog. türkisch-kurdischen Konflikt zu folgenden Tatsachen:
 - Der Sachverständige wird bekunden, dass es sich bei Mehmet Sait Coskun um ein Mitglied des sog. Hancer Timi gehandelt habe.
 - Das Hancer Timi („Dolch-Team“) sei – so wird der Sachverständige bekunden – eine türkische, paramilitärisch organisierte, extralegale Sondereinheit, die von den Beteiligten an dem kurdisch-türkischen Konflikt als „Todesschwadron“ bezeichnet werde.
 - Mitglieder des Teams – so wird der Sachverständige weiter bekunden – seien Soldaten, Angehörige des Geheimdienstes JITEM und Paramilitärs.
 - Aufgabe des „Teams“ in dem Konflikt seien zumindest seit 2009 belegte Morde und Folteraktionen. Beispielsweise – so wird der Sachverständige bekunden – sei die Ermordung der DTP-Mitglieder Necman Ölmez sowie Ferhat Erdis durch Folter im Jahr 2009 dem „Team“ zuzuschreiben.
 - Der Sachverständige wird weiter bekunden, dass auch im Jahr 2013 in den Kurdengebieten extralegale Aktionen durchgeführt worden seien, die dem Hancer Timi zuzuschreiben seien.
 - Die Einheit werde – so wird der Sachverständige abschließend bekunden – anlassbezogen aktiviert und führe sodann antikurdische Aufträge aus, die häufig mit Ermordung oder Folter in Zusammenhang stünden.

sowie

- durch Verlesung des Artikels „Kurdistaninfo 27.04.2010“ von de.indimedia.org (vgl. Anlage 2, zuletzt abgerufen am 14.05.2017) zum Beweis der folgenden Tatsachen:

Ausweislich der Meldung wurde bereits im Jahre 2010 – wie in dem o.g. Fall – ein Dorfschützer und Mitglied des Hancer Timi, Kocer Güngör, am 23.04. erschossen. Es handelte sich um einen Zeitpunkt, als der Genannte „mit Soldaten auf Operation ging“.

sowie

- durch Nachermittlungen zu dem sog. Anschlag vom 12.03.2013, die folgende Tatsachen ergeben werden:

Auch zum genannten Zeitpunkt standen Operationen des Hancer Timi, dessen Mitglied Mehmet Sait Coskun war, unmittelbar bevor oder wurden bereits durchgeführt.

Die unmittelbar bevorstehenden oder zum vorgenannten Zeitpunkt durchgeführten Operationen hatten Morde oder Folter zum Gegenstand.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist relevant. Auch aus ihr wird sich mit Blick auf einen bereits als gerichtskundig festgestellten Anschlag ergeben, dass die Maßgaben, unter denen der Senat Anschläge nicht zur Berücksichtigung gelangen lassen will, vorliegend nicht eingehalten sind (vgl. hierzu bereits oben unter 1.).

Es kann hier auf die Begründung zu oben 1. entsprechend verwiesen werden, wonach auch hinsichtlich des hier in Rede stehenden Anschlags ein gerechtfertigtes Handeln nicht auszuschließen ist.

3.

mit Blick auf die als gerichtsbekannt bezeichneten Feststellungen, hier konkret den der PKK zugeschriebenen Anschlag zu der Ordnungsziffer 86 (vgl. Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 03.08.2016, 3 St 1/16, UA S. 42):

- durch Verlesung der Übersetzung aus dem Türkischen betreffend den Artikel „Explosion in Batman“ vom 24.01.2013, 19.10 Uhr, von dem Portal www.haberler.com (SA III.5.1., Bl. 106) zum Beweis der Tatsachen, dass
 - in der Übersetzung des Artikels die Rede davon ist, dass ein Sprengsatz gezündet worden sei „beim Vorbeifahren eines Polizeipersonalbusses“ und hierdurch einzig „die Scheiben des Fahrzeugs zu Bruch gegangen“ seien,
 - die Explosion sich eine (kurze) Zeit nach dem Überqueren des Busses über eine Wasserkanalbrücke ereignet habe und
 - durch die Explosion niemand verletzt oder getötet worden sei, jedoch die Scheiben des Busses kaputt gegangen seien.

- durch Einvernahme eines Sachverständigen für USBVen, zu laden über das BKA Meckenheim, Gerhard-Boeden-Straße 2, 53340 Meckenheim, zum Beweis der folgenden Tatsachen:
 - Der Sachverständige wird bekunden, dass anhand der vorstehend mitgeteilten Anknüpfungstatsachen die Gefährlichkeit des Sprengsatzes für Leib oder Leben der in dem Bus befindlichen Personen nicht zu ermitteln sei.
 - Er wird bekunden, dass die Wirkweise eines Sprengsatzes von zu vielen Einzelfaktoren, namentlich
 - der Art und Menge des verwendeten Sprengstoffs,
 - der Platzierung des Sprengsatzes,

- der Bauart des Sprengsatzes sowie
- der hieraus resultierenden Umsetzung des Sprengsatzes

abhänge, um anhand der rudimentären, in allgemein zugänglichen öffentlichen Quellen mitgeteilten Einzelinformationen eine Beurteilung der Gefährlichkeit des Sprengsatzes für Personen in dem Bus vornehmen zu können.

- Er wird schließlich bekunden, dass auch aus der Zerstörung von Scheiben an dem Bus keine Rückschlüsse auf die Gefährlichkeit des Sprengsatzes gezogen werden könnten. Es gebe – so wird der Sachverständige weiter bekunden – beispielsweise durch Sprengsätze ausgelöste Druckwellen, die geeignet seien, Scheiben auch unabhängig von einer Gefährdung von Leib oder Leben von Fahrzeuginsassen zu zerstören.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist von Bedeutung. Der Senat bezeichnet als gerichtsbekannt u.a. den genannten Anschlag auf einen Bus der Polizeikräfte bzw. Spezialeinheiten.

Ausweislich der (insoweit verlesenen) Urteilsgründe geht der Senat hinsichtlich des Anschlags davon aus, dass

„dabei de[r] Tod von Fahrzeuginsassen zumindest billigend in Kauf“

genommen worden sei (UA S. 42).

Aus der Einvernahme des Sachverständigen für USBVe wird sich ergeben, dass aus den mitgeteilten Anknüpfungstatsachen die genannte Feststellung gerade nicht ableitbar ist.

4.

durch Einvernahme des (sachverständigen) Zeugen EKHK Becker, zu laden – wie gerichtsbekannt – über das BKA, zum Beweis der folgenden Tatsachen, die der (sachverständige) Zeuge aus seinen Ermittlungen auch zu auf der Plattform der HPG bekunden können wird:

- zu Januar 2013 wird der Zeuge bekunden können:
 - Seit dem 20. Januar 2013 wurden die Dörfer Ciyaye Res, Xeregol und Betkare in der Region Zap von der türkischen Armee mit Haubitzen und Mörsern bombardiert.
 - Die Bombardierungen dauerten auch zum Zeitpunkt der Mitteilung auf der Plattform noch an.
 - Die Plattform verkündete diese Mitteilung – so wird der Zeuge bekunden können – am 22.01.2013 auf Türkisch.

- zu Februar 2013 wird der Zeuge bekunden können:
 - Am 25.02.2013 fanden u.a. in Mardin / Nusaybin Militäroperationen statt.
 - Die Operationen dauerten die gesamte Nacht über an.
 - Die Plattform verkündete diese Mitteilung – so wird der Zeuge bekunden können – am 26.02.2013 auf Türkisch.

Es wird hilfsweise beantragt,

die in der türkischen Sprache anliegenden Meldungen ins Deutsche übersetzen zu lassen und im Anschluss hieran zu verlesen.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist erheblich. Dies ergibt sich mit Blick auf die bereits o.g. Begründungen daraus, dass auch insofern eine nicht auszuschließende Notwehrrechtfertigung der sog. Anschläge in Rede steht.

Sämtliche hier dargestellte Mitteilungen sind Teil der Veröffentlichung auf hezenparastin.com, der Kommunikationsplattform der HPG. Der Zeuge EKHK Becker war im Rahmen der Ermittlungen zum vorliegenden Themenkomplex neben anderem mit der übersetzergestützten Auswertung dieser Plattform befasst.

Aus den Meldungen ergibt sich, dass die Grundlage der Beurteilung der als gerichtskundig festgestellten Anschlagsgeschehen weiterer Aufklärung bedarf. Der Senat teilt zu den Anschlägen mit, dass weder solche erfasst würden, die nicht ausschließbar als durch Notwehr gerechtfertigt anzusehen seien, noch solche, die im Rahmen eines Gefechts stattgefunden hätten. Angesichts dieser Mitteilungen ist erheblich, welche Militäroperationen wann in räumlicher Nähe zu Anschlagsvorkommnissen stattgefunden haben. Dem dient die beantragte Beweiserhebung.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle

Anlage 1

Türkei: Verhaftungen und militärische Operationen auch 2013

Auch 2013 hält die repressive Politik der türkischen Regierung weiter an. In den ersten 16 Tagen des neuen Jahres sind 116 Personen festgenommen und 57 verhaftet worden.

In Lice, Çelê û Nisêbînê halten die militärischen Operationen weiter an. 25 Guerillas der Volksverteidigungskräfte haben dabei ihr Leben verloren. Bei den Bombardierungen der Kandilberge in Südkurdistan/Nordirak wurden sieben Guerillas durch die türkische Luftwaffe getötet.

Ein Jugendlicher kam im Gefängnis ums Leben. Den Angehörigen wurde erklärt, dass er Selbstmord begangen haben soll. Seine Verletzungen sprechen eine andere Sprache.

Türkische „Sicherheitskräfte“ führten in Meletî, Nisêbîn, Norçîn, Şîrnexê, Mêrsîn und weiteren Städten zehn Operationen durch, bei denen etliche Häuser und Wohnungen durchsucht worden sind. Bei den Razzien wurden 116 Personen festgenommen und 57 verhaftet. Unter den 57 Verhafteten befinden sich zehn Minderjährige.

Quelle: ANF, 16.01.2013, ISKU

ISKU | Informationsstelle Kurdistan

Anlage 2

[Tr.Kurdistan] Fortdauernder Kriegszustand

Kurdistaninfo 27.04.2010 21:35 Themen: Militarismus Repression Weltweit



Auch diese Woche in Kurdistan war von heftigen Auseinandersetzungen, Militäroperationen und Angriffen geprägt. Die Medya Verteidigungsgebiete unter Kontrolle der kurdischen Guerilla in Südkurdistan/Nordirak, stehen unter Dauerfeuer aus Flugzeugen und türkischer und iranischer Artillerie. Aber auch in Nordkurdistan führt das Militär vielerorts Operationen durch und es kommt zu schweren Gefechten. Der türkische Staat transportiert weiterhin mit hunderten Zivilfahrzeugen, Waffen, Soldaten und militärisches Gerät an die Grenzen.

BEWAFFNETE AUSEINANDERSETZUNGEN IN GİRESUN

Am 27.04. kam es in der Umgebung der Schwarzmeerstadt Giresun zu heftigen Gefechten, die 5-6 Stunden andauerten. Sie folgten auf eine Explosion, bei der mindestens ein Unteroffizier starb und zwei Soldaten verwundet wurden. An einem von der Explosion ca. 10km entfernten Ort wurde auf drei Militärfahrzeuge, das Feuer mit schweren Waffen eröffnet. Eine große Zahl Soldaten wurde in die Region transportiert und die Operation dauert mit Luftunterstützung an.

SCHWERE KÄMPFE IN KIZILTEPE - 1 TOTES POLIZIST, 2 GEFALLENE GUERILLAS

Nach Erklärung der Guerilla HPG, hatten Polizisten am 22.04. die beiden Guerillas erkannt und das Feuer auf sie eröffnet. In Folge dieses Gefechts starb ein Polizist, ein weiterer wurde verletzt. Nach dem Kampf versuchten die Guerillas das Gebiet zu verlassen, wurden jedoch von einer Spezialeinheit erneut in ein Gefecht verwickelt. Ein Mitglied einer Spezialeinheit wurde getötet und die Guerillas Zana (Mesut Sakin) und Andok (Sacit Bayram) im Kampf getötet.

Augenzeugen berichten, die Spezialeinheiten hätten im ganzen Viertel gezielt auf Häuser geschossen und Türen eingetreten. Ein Jugendlicher wurde von der Polizei angeschossen und wird im Moment im Krankenhaus behandelt. Die beiden Guerillas wurden mittlerweile unter Beteiligung von Tausenden beigesetzt.

ŞIRNAK – MITGLIED VON TODESSCHWADRON GETÖTET

Der Dorfschützer und Mitglied der Todesschwadron Hançer Timi, Koçer Güngör wurde am 23.04. getötet, als er mit Soldaten auf Operation ging. Das sog. Hançer Timi (Dolch Team) ist für eine Vielzahl von Morden und Folter bekannt und setzt sich aus Geheimdienstelementen, Soldaten und Paramilitärs zusammen. Ob Güngör im Rahmen der Gefechte starb oder Opfer einer Abrechnung innerhalb der staatlichen Kräfte wurde ist noch nicht bekannt.

HAKKARI – NEUE SPERRGEBIETE

Eine große Zahl von Almen und Weiden wurde aufgrund militärischer Operationen, wieder in Hakkari auf die Liste der Sperrgebiete genommen.

Nach Aussagen der örtlichen Bevölkerung haben diese Betretungsverbote einzig und allein das Ziel die Menschen zu vertreiben. Sie stellen eine direkte Fortsetzung der Entvölkerungskampagnen der 90er Jahre dar, bei denen über 4000 Dörfer zerstört worden waren. Den Menschen wird so jegliche Überlebenschance genommen, da Landwirtschaft die einzige Einkommensquelle in der Region ist.

VORBEREITUNGEN AUF GROSSOFFENSIVE GEHEN WEITER

Während täglich türkische F-16 Bomber die Grenze überqueren reißt der Strom von Soldaten und Kriegsmaterial in die Grenzgebiete nicht ab. So fuhr nach Çukurca am 25.04 ein Konvoy von über hundert Fahrzeugen mit Soldaten und Munition und auch nach Şirnak ebenfalls dutzende Fahrzeuge.

ARTILLERIEANGRIFFE AUF HAFTANIN UND ZAGROS

Auch heute am 27.04. bombardiert sowohl das türkische, als auch das iranische Militär die südkurdischen Gebiete. Auch der Iran nahm Dörfer im Kandil und Jerewa ins Fadenkreuz. Über Sachschäden und menschliche Verluste ist noch nichts bekannt.

VAN – EIN TOTES ZWEI VERLETZTE DURCH IRANISCHES MILITÄR

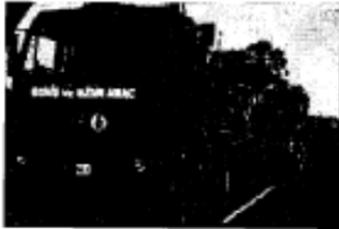
Im Landkreis Özalp an der iranischen Grenze wurde erneut von iranischen Soldaten das Feuer auf Dorfbewohner_innen eröffnet. Mit der Begründung sie seien Benzinschmuggler, werden fast wöchentlich Menschen an dieser Grenze vom iranischen und türkischen Militär getötet.

Quellen:

www.firatnews.com

www.yuksekovaber.com

www.diha.org



Deutsches Kriegegerät in Kurdistan